

"Adenauer Bürgerkanal e. V."
OFFENER KANAL

SATZUNG

Inhaltsverzeichnis:

- 1. Name und Sitz des Vereins**
- 2. Zweck des Vereins**
- 3. Mitgliedschaft**
- 4. Finanzierung**
- 5. Organe des Vereins**
- 6. Mitgliederversammlung**
- 7. Der Vorstand**
- 8. Satzungsänderung: Auflösung des Vereins**
- 9. Kassenprüfung**
- 10. Sendegenehmigung**
- 11. Gültigkeit der Satzung**

1. Name und Sitz des Vereins

- 1.1. Der Verein führt den Namen "Adenauer Bürgerkanal" -Offener Kanal-. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach trägt er den Namen "Adenauer Bürgerkanal e.V. -Offener Kanal-.
- 1.2. Sitz des Vereins ist Adenau.
- 1.3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

2. Zweck des Vereins

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung mit Schwerpunkt auf politischer Bildungsarbeit. Im Rahmen dieses Zwecks fördert der Verein vor allem die Verbreitung neuer, mediengestützter Kommunikationsformen im Raum Adenau, insbesondere will er
 - den Offenen Kanal im Raum Adenau durch medienpädagogische Arbeit, durch die unentgeltliche Beratung von Interessenten bei der Nutzung technischer Medien zur Produktion und Verbreitung selbstinitiiert und selbstverantworteter Beiträge und durch die unentgeltliche Bereitstellung oder Vermittlung von Produktionshilfen aller Art fördern,
 - allen Schichten der Bevölkerung den öffentlichen Zugang zum Offenen Kanal ermöglichen,
 - eine Darstellung der Anliegen von einzelnen, Bürgern, Initiativen, von im Sendegebiet lebenden Ausländern und anderen Personenvereinigungen (Gruppen) ermöglichen,
 - das Bewußtsein für die eigene Umwelt und Umgebung fördern.
- 2.3. Der Verein organisiert Bildungs-, Ausbildungs-, Weiterbildungs-, Unterbringungs- und sonstige Förderungsmaßnahmen für Jugendliche und Erwachsene, um sie für die Arbeit den Umgang und die Kommunikation mit elektronischen Medien zu qualifizieren und zu befähigen, Beiträge zu gestalten, mit denen die Allgemeinheit gefördert wird, z.B. auf den Gebieten der
 - lokalen Kommunikation,
 - Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
 - lokalen Kunst und Kultur und des Heimatgedankens,
 - lokalen Medienerziehung und -bildung,
 - Förderung des Tier-, Natur- und Landschaftsschutzes,
 - Verbraucherberatung,

- Völkerverständigung im Sendegebiet
 - Jugend- und Altenhilfe,
 - Beratung in Fragen der Gesundheitshilfe,
 - Gleichberechtigung der Geschlechter.
- 2.4. Diese Förderung bezieht sich auf die Organisation von Diskussionsveranstaltungen zu audiovisuellen Bürgerprogrammen, und zwar auch unabhängig von der Verbreitung über Erdkabel, Stadtsender oder öffentliche Abspielstellen sowie auf die Dokumentation und den Erfahrungsaustausch mit vergleichbaren kommunikationspädagogischen Projekten des In- und Auslandes. Der Zweck des Vereins kann auch in Kooperation mit anderen steuerbegünstigten Einrichtungen und weiteren Trägern, die Ziele des Vereins mittragen, gefördert werden.
- 2.5. Der Verein beschränkt sich mit seiner Tätigkeit nach Abs. 2 (§ 52 der Abgabenordnung) auf die selbstlose Förderung der Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet.
- 2.6. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied des Vereins können Einzelpersonen sowie Gruppen und Vereine sein. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten.
- 3.2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung bedarf einer Begründung. Eine Ablehnung kann auf Antrag durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder rückgängig gemacht und so die Mitgliedschaft ermöglicht werden.
- 3.3. Die Mitgliedschaft endet durch
- Austritt aus dem Verein,
 - durch Tod (bei Gruppen und Vereinen bei deren Auflösung),
 - durch Ausschluß.
- Alle sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte enden mit diesem Zeitpunkt.
- 3.4. Ein Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muß mindestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich angezeigt werden.
- 3.5. Verstößt ein Mitglied gegen die Vereinsziele kann es, nach Anhörung, durch Beschluß der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Der Beschluß muß mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen. Er wird dem ausgeschlossenen Mitglied innerhalb einer Woche schriftlich mitgeteilt.

4. Finanzierung

Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, deren Höhe auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird, sowie Leistungen und Zuwendungen Dritter.

5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

6. Mitgliederversammlung

- 6.1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils innerhalb des ersten Halbjahres des neuen Geschäftsjahres statt. Sie ist vom Vorstand mindestens drei Wochen vorher unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- 6.2. Der Vorstand kann jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt. Auch hierzu ist mindestens drei Wochen vorher mit einer vorläufigen Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- 6.3. Die Mitgliederversammlung hat über die vorläufige Tagesordnung abzustimmen. Sie kann die Aufnahme weiterer oder die Absetzung vorgeschlagener Tagesordnungspunkte der vorläufigen Tagesordnung beschließen. Anträge auf Änderung der Satzung oder der Auflösung des Vereins sind von diesem Initiativrecht ausgenommen.
- 6.4. Zur Mitgliederversammlung können Anträge eingereicht werden. Sie müssen mindestens 8 Tage vorher schriftlich beim Vorstand vorliegen.
- 6.5. Gruppen und Vereine bestimmen ein Mitglied ihres Vereins zur Wahrnehmung ihrer Rechte in der Mitgliederversammlung. Nur dieses Mitglied ist stimmberechtigt.
- 6.6. Die Mitgliederversammlung hat vor allem das Recht
 - am Jahresprogramm des Vereins mitzuwirken und es zu beschließen,
 - die Geschäfts-, Kassen- und Prüfberichte entgegenzunehmen und über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,
 - die Höhe des Mitgliedsbeitrages zu bestimmen,
 - den Haushaltsplan des folgenden Geschäftsjahres zu beschließen,
 - den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen,
 - über die Auflösung des Vereins zu beschließen.

6.7. Die Beschlußfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit diese Satz;ung keine anderen Mehrheiten vorschreibt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollführer zu unterschreiben.

7. Der Vorstand

7.1. Der Vorstand i.S. des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird der stellvertretende Vorsitzende jedoch nur im Vertretungsfalle tätig.

7.2. Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Schatzmeister
- dem Geschäftsführer und
- den 5 Beisitzern

7.3. Er wird von der Mitgliederversammlung alle drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl.

7.4. Die Wahlen zum Vorstand erfolgen in getrennten Wahlgängen. Die Beisitzer werden in Blockwahl gewählt. Für die Wahlen ist ein Wahlausschuß zu wählen. Die Wahlen erfolgen grundsätzlich in offener Abstimmung. Geheim ist zu wählen, wenn es in der Mitgliederversammlung beantragt wird oder wenn bei Einzelwahl mehrere Wahlvorschläge verließen.

7.5. Gewählt ist wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitgliedern auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit erfolgt erforderlichenfalls eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

7.6. Eine Abwahl von Vorstandsmitgliedern ist mit einfacher Mehrheit möglich.

7.7. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Leitung des Vereins "Adenauer Bürgerkanal e.V." -Offener Kanal-
- Aufstellung des Jahresprogramms und des Haushaltsplanes, Vorlage des Geschäfts- und Kassenberichtes,
- Behandlung von Aufnahmeanträgen,
- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Die Nutzungsordnung zu erlassen oder zu ändern.

- 7.8. Der Vorstand tagt nach Bedarf. Er wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen.
Er ist einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder es schriftlich beantragen.
- 7.9. Der Vorstand kann zur Bewältigung der satzungsmäßigen Aufgaben Arbeitskreise bilden.
- 7.10. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich festzuhalten.

8. Satzungsänderungen: Auflösung des Vereins

- 8.1. Die Satzung kann durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden. Dies gilt auch für Änderungen des § 2 dieser Satzung.
9. Eine Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit 3/4 der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine im Ort des Vereinssitzes ansässige Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die in 2. genannten Zwecke.
- 8.3. In der vorläufigen Tagesordnung muß auf die beabsichtigte Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ausdrücklich hingewiesen werden.

9. Kassenprüfung

- 9.1. Für die Kassenprüfung werden auf die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 9.2. Sie sind verpflichtet und jederzeit berechtigt Rechnungsbelege, das Kassenbuch und die ordnungsgemäße Verwendung der Vereinsmittel zu prüfen.
- 9.3. Über die Prüfung ist ein Prüfbericht zu fertigen. Alle Prüfberichte sind dem Vorstand zur Kenntnisnahme ggf. zur Stellungnahme vorzulegen.
- 9.4. Am Ende des Geschäftsjahres ist ein Abschlußbericht zu fertigen und in der ersten Mitgliederversammlung des folgenden Geschäftsjahres vorzulegen.

10. Sendegenehmigung

- 10.1. Zur Nutzung des Offenen Kanals bedarf es einer Einzelgenehmigung.
- 10.2. Sie wird entsprechend dem Landesrundfunkgesetz durch die Landeszentrale für private Rundfunkveranstalter erteilt bzw. versagt.

1 1. Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Beschlußfassung in der Gründungsversammlung am 29. Oktober 1992 in Kraft.

Festgestellt zu Adenau, am 29. Oktober 1992